
**Vollzugsverordnung
zum Gesetz über die Steuern des Kantons und der
Gemeinden
(Steuerverordnung, StV)²⁹**

vom 19. Dezember 2000¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 281
des Gesetzes vom 22. März 2000 über die Steuern des Kantons und der
Gemeinden (Steuergesetz)²,
beschliesst:

I. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN

A. Steuerpflicht

§ 1 Internationale Steuerauscheidung

Im internationalen Verhältnis kann die Steuerauscheidung objektmässig
vorgenommen werden, wenn dadurch auf Dauer eine Über- oder Unter-
besteuerung vermieden werden kann, oder wenn für die direkte Bundes-
steuer eine objektmässige Ausscheidung vorgenommen wird.

§ 2 Wohnsitzwechsel innerhalb des Kantons

¹ Beim Wechsel des steuerrechtlichen Wohnsitzes innerhalb des Kan-
tons bleibt die Steuerpflicht für das laufende Steuerjahr in der bisherigen
Steurgemeinde unverändert.

² Bei Heirat werden die Ehegatten, soweit sie vor der Heirat in unter-
schiedlichen Steurgemeinden steuerrechtlichen Wohnsitz hatten, für die
laufende Steuerperiode in derjenigen Steurgemeinde besteuert, in wel-
cher sie am Ende dieser Periode ihren steuerrechtlichen Wohnsitz ha-
ben.²⁴

³ Im Übrigen gelten bei Änderungen der innerkantonalen Verhältnisse die Regeln für interkantonale Sachverhalte.²⁴

§ 3 Rechtlich und tatsächlich getrennte Ehe

¹ Die Ehe ist rechtlich getrennt, wenn sie zivilrechtlich getrennt oder geschieden ist.

² Als tatsächlich getrennt gilt die Ehe, wenn der gemeinsame Haushalt aufgehoben ist, zwischen den Ehegatten keine Gemeinschaftlichkeit der Mittel für Wohnung und Unterhalt mehr besteht und eine allfällige Unterstützung des einen Ehegatten durch den anderen nur noch in ziffernmässig bestimmten Beträgen geleistet wird.

§ 4 Erbgemeinschaften

¹ Die Ermittlung der Anteile von Erben, Erbinnen, Erben oder Bedachten erfolgt grundsätzlich nach den Vorgaben der letztwilligen Verfügung.

² Besteht keine letztwillige Verfügung oder sind Erbschaftsklagen anhängig, ist die gesetzliche Erbfolge massgebend.

§ 5 Besteuerung nach dem Aufwand²⁹

¹ Das dem Aufwand entsprechende steuerbare Einkommen gemäss Art. 16 Abs. 3 Ziff. 1 des Steuergesetzes² beträgt mindestens Fr. 400 000.-.

² Das dem Aufwand entsprechende steuerbare Vermögen bemisst sich nach Art. 16 Abs. 4 des Steuergesetzes und beträgt mindestens Fr. 8 000 000.-.

§ 6 Steuererleichterungen

¹ Die Steuererleichterungen können vor der Eröffnung eines Unternehmens oder einer wesentlichen Änderung der betrieblichen Tätigkeit zugesichert werden.

² Zur Beurteilung des volkswirtschaftlichen Interesses wird auf folgende Kriterien abgestellt:

1. Schaffung neuer Arbeitsplätze;
2. Erhaltung beziehungsweise Sicherung bestehender Arbeitsplätze mittels besonderer Massnahmen;
3. Investitionstätigkeit;
4. Impulsgebung für die übrige wirtschaftliche Entwicklung (Sekundäreffekte);

5. Konkurrenzierung bestehender Betriebe;
 6. Entwicklungsaussichten und Sicherheit der Arbeitsplätze;
 7. Umweltbelastung;
 8. Verhältnis von Landbedarf und Wirtschaftlichkeit;
 9. finanzielle Verhältnisse der Standortgemeinde.
- ³In der Regel muss für alle Kriterien eine positive Beurteilung vorliegen.
- ⁴Die Steuererleichterung beträgt in der Regel zwischen 10 und 30 Prozent und kann während der Dauer der Gewährung abgestuft werden.
- ⁵Gesuche sind beim kantonalen Steueramt einzureichen.

B. Einkommenssteuer

§ 7 Bewertung der Naturaleinkünfte von Unselbstständigerwerbenden

¹Die Naturaleinkünfte von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern werden zum Marktwert bemessen. Sie werden in der Regel nach den für die eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung geltenden Ansätzen bewertet.

²Die Steuerwerte und Steueransätze richten sich nach dem Anhang.

§ 8 Bewertung der Naturalbezüge von Selbstständigerwerbenden

¹Die Entnahmen von Waren und Dienstleistungen aus dem eigenen Unternehmen für die steuerpflichtige Person sowie die von ihr unterhaltenen Personen werden zu den Selbstkosten angerechnet.

²Die Steuerwerte und Steueransätze richten sich nach dem Anhang.

§ 9 Geschäftliche Kapitalgewinne

¹Der Kapitalgewinn gemäss Art. 21 Abs. 2 des Steuergesetzes² ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Veräusserungserlös und dem Einkommenssteuerwert am Tage der Veräusserung.

²Liegen keine kaufmännisch geführten Geschäftsbücher vor, berechnet sich der Kapitalgewinn nach dem Differenzbetrag zwischen dem Veräusserungserlös und den ausgewiesenen Gestehungskosten, wobei die steuerlich berücksichtigten Abschreibungen von den Gestehungskosten in Abzug zu bringen sind.

³Bei der Überführung von Geschäftsvermögen ins Privatvermögen ist anstelle des Veräusserungspreises der Verkehrswert massgebend.

§ 10 **Beteiligungen im gewillkürten Geschäftsvermögen**

¹Als Erwerb im Sinne von Art. 21 Abs. 2 des Steuergesetzes² gelten nur entgeltliche Eigentumsübertragungen.

²Beteiligungen, die aus der Umwandlung eines Personenunternehmens in eine juristische Person hervorgehen, können nicht zum Geschäftsvermögen erklärt werden.

³Die Käuferschaft hat die Erklärung einer Beteiligung zum Geschäftsvermögen zusammen mit der ersten Steuererklärung nach dem Beteiligungserwerb der Veranlagungsbehörde abzugeben.

⁴Bei Zukäufen gleicher Beteiligungsrechte können nur die zusätzlich erworbenen Beteiligungsrechte zum Geschäftsvermögen erklärt werden, sofern diese für sich allein mindestens 20 Prozent des Aktien-, Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft verkörpern oder die bisherige Beteiligung bereits zum Geschäftsvermögen gehört.

⁵Sinkt die Beteiligungsquote an einer zum Geschäftsvermögen erklärten Beteiligung durch einen Teilverkauf unter 20 Prozent, kann die verbleibende Beteiligung als Geschäftsvermögen beibehalten werden.

§ 11 ...³⁴

§ 12 **Erträge aus beweglichem Vermögen**

¹Als Einkünfte aus beweglichem Vermögen gelten alle Vermögenserträge, die der steuerpflichtigen Person namentlich durch Zahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung zufließen.

²Die Einkünfte werden dem Einkommen der Jahre zugerechnet, in dem die steuerpflichtige Person einen rechtlichen Anspruch darauf erhält. Art. 23 Abs. 1 Ziff. 3 zweiter Satz des Steuergesetzes² bleibt vorbehalten.

§ 13 **Erträge aus unbeweglichem Vermögen; Mietwert von selbstgenutzten Grundstücken**

Der Mietwert von selbstgenutzten Grundstücken ist unter Berücksichtigung des Prozentsatzes gemäss dem Anhang zu versteuern.

§ 14 Unterhaltsbeiträge bei Scheidung oder Trennung

Als Unterhaltsbeiträge gemäss Art. 26 Ziff. 6 des Steuergesetzes² gelten ausschliesslich periodische Beiträge.

§ 15 Steuerfreie Einkünfte

¹ Hilflosenentschädigungen der AHV, IV und der SUVA sowie Integritätsentschädigungen sind steuerfreie Einkünfte. Macht die steuerpflichtige Person jedoch Krankheits- oder Invaliditätskosten geltend, sind von diesen die Hilflosenentschädigungen in Abzug zu bringen.¹³

² ...²⁹

§ 16 Berufskosten bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit 1. Fahrkosten

¹ Für die Hin- und Rückfahrt zwischen der Wohn- und Arbeitsstätte über Mittag ist der Fahrkostenabzug auf die Höhe des vollen Abzuges für auswärtige Verpflegung im Sinne des Anhanges beschränkt.

² Die für die Berufskosten gemäss Art. 29 Abs. 1 Ziff. 1 des Steuergesetzes² geltenden Pauschalansätze richten sich nach dem Anhang. Mit der Pauschale sind sämtliche variablen und festen Kosten, einschliesslich der Parkgebühren, abgegolten.

§ 17 2. Mehrkosten für auswärtige Verpflegung

¹ Für Verpflegungsmehrkosten ausserhalb der Wohnstätte werden Pauschalansätze abgezogen:

1. wenn die steuerpflichtige Person wegen grosser Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsstätte oder wegen kurzer Essenspause eine Hauptmahlzeit nicht zu Hause einnehmen kann;
2. bei durchgehender Schicht- oder Nachtarbeit.

² Wird die Verpflegung durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber verbilligt (Kantinenverpflegung, Beiträge in bar, Abgabe von Mahlzeitengutscheinen usw.), ist nur der halbe Abzug der Ansätze gemäss Abs. 1 zulässig; geht die Verbilligung durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber derart weit, dass offensichtlich keine Mehrkosten gegenüber der Verpflegung zu Hause entstehen, ist kein Abzug zulässig.

³ Der Schichtarbeit ist die gestaffelte oder unregelmässige Arbeitszeit gleichgestellt, wenn beide Hauptmahlzeiten nicht zur üblichen Zeit zu Hause eingenommen werden können.

⁴ Die Pauschalansätze richten sich nach dem Anhang.

§ 18 3. Mehrkosten für Unterkunft bei Wochenaufenthalt

¹ Steuerpflichtige Personen mit auswärtigem Arbeitsort, denen die alltägliche Rückkehr an den steuerrechtlichen Wohnsitz nicht möglich ist oder nicht zugemutet werden kann, können für die notwendigen Mehrkosten für die Unterkunft den Pauschalaufwand gemäss dem Anhang abziehen.

² Kann die steuerpflichtige Person höhere tatsächliche Kosten nachweisen, kann sie diese abziehen. Als Unterkunft abzugsberechtigt sind nur die Aufwendungen für ein Zimmer.

§ 19 4. übrige Berufskosten

¹ Der Pauschalabzug für die übrigen notwendigen Berufskosten richtet sich nach dem Anhang.

² ...¹⁵

³ Die Verordnung über den Abzug besonderer Berufskosten bei der direkten Bundessteuer von vorübergehend in der Schweiz tätigen leitenden Angestellten, Spezialisten und Spezialistinnen (Expatriates-Verordnung, ExpaV)⁴ ist sinngemäss anwendbar.

§ 20 5. nebenberufliche Behördentätigkeit

¹ Den Aufwendungen für eine nebenberufliche Behördentätigkeit wird ausschliesslich mit einem Pauschalabzug Rechnung getragen. Die Pauschale richtet sich nach dem Anhang.

² Als Behördentätigkeit gelten sämtliche Tätigkeiten im Sinne der Behördengesetzgebung⁵ sowie der Korporationsgesetzgebung^{14, 15}

§ 20a ...³⁶

§ 21 6. unselbständige Nebenerwerbstätigkeit

¹ Den Aufwendungen für eine unselbständige Nebenerwerbstätigkeit wird mit einem Pauschalabzug Rechnung getragen. Die Pauschale richtet sich nach dem Anhang.¹⁹

² ...¹⁹

§ 22 7. Begrenzung der Abzüge

Die Abzüge für Berufsauslagen im Sinne von Art. 29 des Steuergesetzes² dürfen höchstens den Betrag der steuerbaren Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit erreichen.

§ 23 Abzüge bei selbstständiger Erwerbstätigkeit 1. Abschreibungen

¹ Für Wertverminderungen von Geschäftsaktiven sind Abschreibungen zulässig, soweit sie buchmässig oder in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen werden.

² Die Höhe der Abschreibungen richtet sich in der Regel nach den jeweils geltenden Richtlinien der Eidgenössischen Steuerverwaltung.

³ Die Höherbewertung von Aktiven kann den Ausgangswert für die Abschreibungen erhöhen, soweit sie den Geschäftsertrag vermehrt oder zum Ausgleich von Verlusten dient, die gemäss Art. 33 des Steuergesetzes² verrechenbar sind. Vorbehalten bleiben die handelsrechtlichen Vorschriften des Obligationenrechts⁶.

⁴ Abschreibungen auf dem Weg der Einmalerledigung werden unter der Voraussetzung zugelassen, dass die Steuervorteile, die der steuerpflichtigen Person aus der zeitlichen Vorverschiebung der Abschreibungen erwachsen, durch einen gleichwertigen Zuschlag zum steuerbaren Einkommen ausgeglichen werden. Die Zuschlagssätze richten sich nach dem Anhang.

⁵ Für laufend zu ersetzende, bewegliche Wirtschaftsgüter, wie Mobilien, Maschinen, Apparate, EDV und Fahrzeuge, werden im Jahr der Anschaffung oder Herstellung Sofortabschreibungen zugelassen. Nicht als solche gelten alle Anschaffungen mit einem Normalabschreibungssatz von weniger als 25 Prozent vom Restwert. Ausgeschlossen sind Sofortabschreibungen auf Immobilien.¹⁶

§ 24 2. Wertberichtigungen

¹ Für vorübergehende Wertveränderungen des Geschäftsvermögens sind Wertberichtigungen zulässig.

² Wertberichtigungen sind Korrekturposten auf Aktiven für bereits eingetretene Entwertungen oder in unmittelbarer Zukunft zu erwartende Einbussen des Geschäftsvermögens. In begründeten Fällen sind auch Korrekturposten zu Passiven möglich.

³Zu den Wertberichtigungen auf Aktiven des Geschäftsvermögens gehören insbesondere das Delkredere, die Wertberichtigungen auf Liegenschaften, Beteiligungen und Vorräten sowie die verbuchten, nicht realisierten Kursverluste auf Wertpapieren und Fremdwährungen per Bilanzstichtag.

§ 25 3. Rückstellungen

¹Rückstellungen zum Ausgleich drohender Geschäftsverluste sind zulässig:

1. für Verpflichtungen, die durch Ereignisse in den für die Einkommensbesteuerung massgeblichen Geschäftsjahren begründet sind, deren Rechtsbestand oder Höhe jedoch noch unbestimmt ist;
2. für unmittelbar drohende Verlustrisiken, die in den massgeblichen Geschäftsjahren begründet werden.

²Bisherige Rückstellungen werden dem steuerbaren Geschäftsertrag zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.

§ 26 4. Rückstellungen für Forschungs- und Entwicklungsprojekte²⁵

¹Als Mindestanforderung für den Nachweis von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen an Dritte sowie von eigenen Forschungs- und Entwicklungsprojekten ist den Steuerbehörden ein schriftliches Forschungsbeziehungsweise Entwicklungskonzept mit Projektbeschreibung, Zeit- und Kostenrahmen einzureichen.

²Rückstellungen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte beziehungsweise für eigene Forschungs- und Entwicklungsprojekte sind nur zulässig, soweit diese in wesentlichem Umfang auch in der Schweiz durchgeführt werden.

§ 27 5. Ersatzbeschaffungen

Die Übertragung stiller Reserven auf ein Ersatzobjekt, dessen Erwerb bereits im vorangegangenen Geschäftsjahr erfolgte, ist zulässig.

§ 27a ...³⁶

§ 28 Wertschriftenverwaltungskosten¹⁶

¹ Für die Verwahrung und Verwaltung von Wertschriften (ohne Darlehen und Bankguthaben aller Art) sowie für das Erstellen des Steuerverzeichnisses durch Dritte kann für sämtliche abzugsfähigen Kosten anstelle der tatsächlichen Kosten eine Pauschale gemäss Anhang abgezogen werden.

² Werden höhere Abzüge geltend gemacht, sind grundsätzlich sowohl die tatsächlich bezahlten Kosten für die Vermögensverwaltung als auch deren Abzugsfähigkeit nachzuweisen. Kann die Aufteilung in abzugsfähige und nicht abzugsfähige Kosten nicht nachgewiesen werden, kann die Pauschale in Abzug gebracht werden, sofern die tatsächlich bezahlten Kosten mindestens den Pauschalbetrag erreichen und betragsmässig nachgewiesen werden.

³ ...²⁸

§ 29 Unterhaltskosten für Liegenschaften im Privatvermögen

1. tatsächliche Kosten

¹ Als Unterhaltskosten gelten:

1. die Auslagen für die Instandhaltung, Instandstellung und Ersatzbeschaffung sowie die Einlagen in den Reparatur- und Erneuerungsfonds von Stockwerkeigentümergeinschaften, sofern diese Mittel nur zur Bestreitung von Unterhaltskosten für die Gemeinschaftsanlagen verwendet werden und sie der steuerpflichtigen Person unwiderruflich entzogen sind;
2. bei Vermietung oder Verpachtung jene Betriebskosten, die nicht auf die Mieterin oder den Mieter beziehungsweise auf die Pächterin oder den Pächter überwält werden.

² Zu den abziehbaren Versicherungsprämien gehören die Prämien für die Sach- und Haftpflichtversicherung von Liegenschaften.

³ Als Verwaltungskosten abziehbar sind auch die notwendigen tatsächlichen Auslagen der steuerpflichtigen Person, soweit sie nicht eine Entschädigung für eigene Arbeit darstellen oder als wertvermehrende Aufwendungen im Sinne von Art. 148 des Steuergesetzes² geltend gemacht wurden.

§ 30 2. Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen

¹ Als Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, gelten Aufwendungen für Massnahmen, welche zur rationellen Energieverwendung oder zur Nutzung erneuerbarer Energien beitragen. Diese Massnahmen beziehen sich auf den Ersatz von veralteten und die erstmalige Anbringung von neuen Bauteilen oder Installationen in bestehenden Gebäuden.

² Als erneuerbare Energien im Sinne von Abs. 1 gelten insbesondere:

1. Sonnenenergie;
2. Geothermie;
3. mit oder ohne Wärmepumpen nutzbare Umgebungswärme;
4. Windenergie;
5. Biomasse inklusive Holz oder Biogas.

³ Werden die in Abs. 1 und 2 erwähnten Massnahmen durch öffentliche Gemeinwesen subventioniert, kann der Abzug nur auf dem Teil geltend gemacht werden, der von der steuerpflichtigen Person selbst zu tragen ist.

⁴ ...²⁷

§ 31 3. Ausschluss

Nicht als Kosten für den Unterhalt von Liegenschaften gelten insbesondere:

1. wertvermehrnde Aufwendungen für Neueinrichtungen, Aus- oder Umbauten sowie die Verbesserung von Liegenschaften;
2. einmalige Beiträge von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern an Strassen, Trottoirs, Werkleitungen, Gemeinschaftsantennen, Abwasserreinigungsanlagen und Kanalisationen;
3. Quartierplan-, Gestaltungsplan-, Arealüberbauungsplan-, Vermessungs-, Güterzusammenlegungs- und Meliorationskosten;
4. die mit dem Erwerb und der Veräusserung von Liegenschaften verbundenen Kosten wie Handänderungssteuern, Grundbuchgebühren, Vermittlerprovisionen und Grundstückgewinnsteuern;
5. bei Eigengebrauch die privaten Aufwendungen wie Heizungskosten, Warmwasseraufbereitung, Energieverbrauch, Wasserzins, Kehrichtabfuhr- und Abwasserbeseitigungsgebühren, Abonnementkosten für Gemeinschaftsantennen, Gartenpflege, übrige Pflege und Reinigung.

§ 32 4. Pauschalabzug

¹ Anstelle der tatsächlichen Kosten gemäss § 29 kann die steuerpflichtige Person für jede Steuerperiode und für jede Liegenschaft zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten und dem Pauschalabzug wählen.

² Für die Altersbestimmung des Gebäudes im Sinne von Art. 34 Abs. 4 des Steuergesetzes² ist der letzte Tag der Steuerperiode sowie das erste Bezugsdatum des Gebäudes massgebend; es werden nur volle Jahre berechnet.

§ 33 ...²⁴

§ 34 Schuldzinsen

¹ Bei der Festsetzung des steuerbaren Einkommens entspricht der höchstens zulässige Schuldzinsenabzug den steuerbaren Erträgen aus Privatvermögen gemäss Art. 23 und 24 des Steuergesetzes² zuzüglich eines Grundbetrages von Fr. 50 000.-. Dieser Grundbetrag gilt sowohl für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, als auch für die übrigen steuerpflichtigen Personen.

² Die Erträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen gemäss Art. 23 und 24 des Steuergesetzes im Sinne von Abs. 1 bemessen sich im Umfang der gesamten steuerbaren Einkünfte vor Abzug der darauf entfallenden Gewinnungskosten und Schuldzinsen. Der Nachweis des Bruttoertrages obliegt der steuerpflichtigen Person. In zeitlicher Hinsicht wird dabei für sämtliche Vermögenserträge auf deren Fälligkeit abgestellt.

³ Die Beschränkung des Abzuges privater Schuldzinsen gilt bei teilweiser Steuerpflicht sowohl bei der Festsetzung des steuerbaren wie des satzbestimmenden Einkommens. Dabei fallen für die Festsetzung des satzbestimmenden Einkommens auch die Erträge aus Grundstücken ausserhalb des Kantons in die Berechnung des höchstens zulässigen Schuldzinsenabzuges. Für die Steuerausscheidung werden die so ermittelten höchstens zulässigen Schuldzinsen proportional nach der Belegenheit der Aktiven verteilt.

§ 35 Krankheits- und Unfallkosten sowie behinderungsbedingte Kosten¹⁸

¹ Abzugsfähig sind nur diejenigen Kosten, die von der steuerpflichtigen Person selbst getragen werden. Als solche gelten diejenigen Kosten, die der steuerpflichtigen Person nach Abzug aller Leistungen insbesondere

öffentlicher, beruflicher oder privater Versicherungen und Institutionen zur Zahlung verbleiben.

² Die von der steuerpflichtigen Person für sich oder für eine von ihr unterhaltene Person geltend gemachten krankheits-, unfall- und behinderungsbedingten Kosten sind durch ärztliche Bescheinigungen, Rechnungen oder andere Belege nachzuweisen.

³ Anstelle des Abzuges der effektiven Mehrkosten kann bei einer ärztlich angeordneten, lebensnotwendigen Diät eine Pauschale geltend gemacht werden. Der Pauschalabzug richtet sich nach dem Anhang.

⁴ Personen mit Behinderungen können anstelle des Abzuges der effektiven selbst getragenen Kosten einen jährlichen Pauschalabzug geltend machen. Der Pauschalabzug richtet sich nach dem Anhang.

§ 36 Sozialabzüge

Als Kinder gelten die leiblichen Kinder sowie die Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder.

§ 37 Reduzierter Steuersatz für ausgeschüttete Gewinne

¹ Bei der Berechnung des prozentualen Umfangs der Beteiligung gemäss Art. 40 Abs. 3 ist der Zeitpunkt der Fälligkeit der Ausschüttung massgebend.

² Wird bei einem Verkauf von Beteiligungsrechten der Bezug des Beteiligungsertrages vorbehalten, wird in Bezug auf den prozentualen Umfang der Beteiligung auf die Verhältnisse im Zeitpunkt des Verkaufs der Beteiligungsrechte abgestellt.

³ ... [32](#)

C. Vermögenssteuer

§ 38 Steuerfreies Vermögen

¹ Zum Hausrat gehören jene Gegenstände, die zur üblichen Einrichtung einer Wohnung gehören und tatsächlich Wohnzwecken dienen, insbesondere Möbel, Teppiche, Bilder, Küchen- und Gartengeräte, Geschirr, Bücher sowie Geräte der Unterhaltungselektronik.

² Als persönliche Gebrauchsgegenstände gelten die Gebrauchsgegenstände des Alltags, namentlich Kleider, Schmuck, Sportgeräte, Photo- und Filmapparate.

³ Nicht zum Hausrat oder zu den persönlichen Gebrauchsgegenständen zählen namentlich Motorfahrzeuge, Boote, Reitpferde und Kunstsammlungen sowie Vermögensgegenstände und Sammlungen, deren Wert das gemeinhin Übliche deutlich übersteigt, oder die geeignet sind, zum Anknüpfungspunkt erheblicher Wertzuwachsgevinne zu werden.

§ 39 Steuerwerte

1. Viehbestand

Die Steuerwerte des Viehbestandes richten sich nach den Ansätzen im Anhang.

§ 40 2. kotierte Wertpapiere

¹ Der Steuerwert von kotierten Wertpapieren, insbesondere Aktien, Obligationen, Anteilscheine richtet sich nach der Kursliste der Eidgenössischen Steuerverwaltung für das entsprechende Steuerjahr.

² Soweit der Kursliste keine Angaben entnommen werden können, gilt der letztbekannte Geldkurs der entsprechenden Steuerperiode als Steuerwert.

§ 41 3. nicht kotierte Wertpapiere¹⁶

¹ Der Steuerwert von nicht kotierten Wertpapieren richtet sich nach der Wegleitung für die Bewertung nicht kotierter Wertpapiere der Eidgenössischen Steuerverwaltung. Die Umstände des Einzelfalles sind dabei im Sinne der Wegleitung angemessen zu berücksichtigen.

² Wenn die bewertende Behörde über die Verhältnisse einer Gesellschaft aufgrund der ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen nicht genügend orientiert ist, kann sie die Bewertung mit der Geschäftsleitung, einem Mitglied des Verwaltungsrates oder einer beauftragten Person besprechen. Die Bewertung kann dem Veranlagungsentscheid beigelegt werden.

³ Die Steuerwerte der Alptitel werden durch den Regierungsrat festgelegt.¹⁷

§ 42 Güterschätzung

1. Schätzungsobjekte

¹ Von Amtes wegen werden geschätzt:

1. Liegenschaften;
2. Miteigentumsanteile an Grundstücken;

3. in das Grundbuch aufgenommene selbstständige und dauernde Rechte;
4. Bergwerke;
5. nutzbar gemachte Wasserkräfte und Naturvorteile, die nicht mit einem Grundstück geschätzt werden können.

² Verfügt eine Eigentümerin oder ein Eigentümer über mehrere Grundstücke, die wirtschaftlich eine Einheit bilden, so können die Grundstücke für die Schätzung vereinigt werden, wenn keine getrennte Bewertung möglich ist.

³ Die mit dem Grundstück verbundenen Rechte und Lasten sind bei der Bewertung zu berücksichtigen, soweit sie für den Wert eines Grundstückes von Bedeutung sind.

⁴ Soweit für Steuerzwecke keine amtliche Schätzung benötigt wird, kann auf die Schätzung von Grundstücken verzichtet werden.

⁵ Soweit Miteigentumsanteile im Grundbuch festgehalten sind, sind diese für Schätzungen verbindlich.

§ 43 2. Bewertungsgrundsätze

a) nichtlandwirtschaftliche Grundstücke

¹ Die Bewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke erfolgt grundsätzlich nach den Regeln des Schweizerischen Schätzerhandbuchs der Schweizerischen Vereinigung kantonaler Grundstückbewertungsexperten, der Schweizerischen Schätzungsexperten-Kammer sowie des Schweizerischen Verbandes der Immobilien-Treuhänder in der jeweils aktuellen Auflage.²⁵

² Soweit die allgemeine Schätzertoleranz von 10 Prozent nicht überschritten wird, dürfen vereinfachte Verfahren angewendet werden.

§ 44 b) landwirtschaftliche Grundstücke

¹ Die Bewertung der landwirtschaftlichen Grundstücke erfolgt grundsätzlich nach den Regeln der jeweils geltenden Fassung der Anleitung für die Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswertes^{8, 24}

² Landwirtschaftliche Grundstücke, die in untergeordneter Weise nichtlandwirtschaftlich genutzt werden, sind anteilmässig gemäss Art. 50 und 51 des Steuergesetzes² nach der Nutzungsart zu bewerten.

³ ...²⁸

⁴ Landwirtschaftlich genutzte Grundstücke innerhalb der Bauzone, die eine Fläche von weniger als 2 500 m² aufweisen, können insbesondere dann zum Ertragswert besteuert werden, wenn:

1. eine Überbauung wegen grundstücksspezifischer Besonderheiten nicht möglich ist;
2. sie mit angrenzenden Grundstücken der gleichen Eigentümerin oder des gleichen Eigentümers zusammen eine bewirtschaftete Fläche von mehr als 2 500 m² erreichen und nicht über der landwirtschaftlichen Belastungsgrenze belastet sind.

§ 45 Reduzierter Steuersatz für Beteiligungen

¹ Für die Beurteilung der Voraussetzungen gemäss Art. 54 Abs. 2 des Steuergesetzes² wird auf die Verhältnisse am Vermögensstichtag gemäss Art. 63 Abs. 1 des Steuergesetzes abgestellt.

² ...³²

D. ZEITLICHE BEMESSUNG

§ 46 Bemessung des Einkommens

Für die Satzbestimmung werden bei unterjähriger Steuerpflicht die regelmässig fliessenden Einkünfte auf 12 Monate umgerechnet; die Umrechnung erfolgt nach der Dauer der Steuerpflicht. Nicht regelmässig fliessende Einkünfte werden auch für die Satzbestimmung in ihrem tatsächlichen Umfang herangezogen und mit dem auf 12 Monate umgerechneten Einkommen zusammengezählt. Art. 41 und 42 des Steuergesetzes² bleiben vorbehalten.

§ 47 Bemessung des Einkommens bei selbstständiger Erwerbstätigkeit

1. Ermittlung des Einkommens

¹ Das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit bemisst sich nach dem Ergebnis der in der Steuerperiode abgeschlossenen Geschäftsjahre. Das gilt auch bei Aufnahme oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit oder bei neuer Festlegung des Zeitpunktes für den Geschäftsabschluss, wenn das daraus resultierende Geschäftsjahr mehr oder weniger als 12 Monate umfasst.

² Das Ergebnis des Geschäftsabschlusses wird in seinem tatsächlichen Umfang für die Bemessung des für die Steuerperiode massgeblichen Einkommens herangezogen.

³ Bei ganzjähriger Steuerpflicht ist für die Satzbestimmung das Ergebnis des Geschäftsabschlusses ohne Umrechnung heranzuziehen. Bei unterjähriger Steuerpflicht und unterjährigem Geschäftsjahr werden die ordentlichen Gewinne für die Satzbestimmung auf 12 Monate umgerechnet; die Umrechnung erfolgt unter Berücksichtigung der Dauer der Steuerpflicht. Übersteigt jedoch die Dauer des unterjährigen Geschäftsjahres jene der unterjährigen Steuerpflicht, können die ordentlichen Gewinne für die Satzbestimmung nur auf Grund der Dauer des Geschäftsjahres auf 12 Monate umgerechnet werden.

⁴ Die ordentlichen Gewinne eines Geschäftsjahres, das 12 oder mehr Monate umfasst, werden für die Satzbestimmung auch bei unterjähriger Steuerpflicht nicht umgerechnet.

⁵ Ausserordentliche Faktoren, insbesondere Kapitalgewinne und buchmässig realisierte Wertvermehrungen, werden für die Satzbestimmung nicht umgerechnet.

§ 48 2. Geschäftsabschluss

In jeder Steuerperiode ist ein Geschäftsabschluss zu erstellen. Auf die Erstellung eines Abschlusses kann in dem Jahr verzichtet werden, in welchem die selbstständige Erwerbstätigkeit aufgenommen wird.

II. GEWINN- UND KAPITALSTEUERN

§ 49 Internationale Steuerauscheidung

Im internationalen Verhältnis kann die Steuerauscheidung objektmässig vorgenommen werden, wenn dadurch auf Dauer eine Über- oder Unterbesteuerung vermieden werden kann, oder wenn für die direkte Bundessteuer eine objektmässige Ausscheidung vorgenommen wird.

§ 50 Sitzwechsel innerhalb des Kantons¹⁵

¹ Beim Wechsel des steuerrechtlichen Sitzes innerhalb des Kantons bleibt die Steuerpflicht für die laufende Steuerperiode in der bisherigen Steuergemeinde unverändert.

² Im Übrigen gelten bei Änderungen der innerkantonalen Verhältnisse die Regeln für interkantonale Sachverhalte.

§ 51 Steuerbefreiung

¹ Juristischen Personen, deren Gewinn und Kapital nur zum Teil ausschliesslich und unwiderruflich öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken dienen, kann die Steuerbefreiung anteilmässig gewährt werden, wenn:

1. die ausschliesslich öffentlichen Zwecken gewidmeten Gewinn- und Kapitalanteile gesondert ausgewiesen werden;
2. die gesondert ausgewiesenen Gewinn- und Kapitalanteile für die Erfüllung von Zwecken gemäss Art. 74 Abs. 2 des Steuergesetzes² dienen.

² Fallen die Voraussetzungen für die Gewährung der Steuerbefreiung dahin, hat die juristische Person von sich aus der Veranlagungsbehörde Mitteilung zu machen. Im Unterlassungsfall finden die Vorschriften über die Nach- und Strafsteuer Anwendung.

§ 52 Steuererleichterungen

Steuererleichterungen können nur Unternehmen gewährt werden, die der ordentlichen Besteuerung unterliegen. Im Übrigen findet § 6 sinngemäss Anwendung.

§ 53 Geschäftsmässig begründeter Aufwand²⁵

¹ Auf Rückstellungen für Forschungs- und Entwicklungsprojekte findet § 26 sinngemäss Anwendung.

² ...³⁶

§ 53a Entlastungsbegrenzung³⁶

Allfällige Abzugsüberschüsse gemäss Art. 78b Abs. 1 des Steuergesetzes² sind in folgender Reihenfolge zu kürzen:

1. zusätzlicher Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand (Art. 78a des Steuergesetzes);
2. Abschreibungen auf aufgedeckten stillen Reserven (Art. 280a Abs. 1 des Steuergesetzes);
3. Ermässigung für Patentboxerträge (Art. 77a des Steuergesetzes).

§ 54 ...³⁴

§ 55 Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Ersatzbeschaffungen

In Bezug auf Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Ersatzbeschaffungen finden die Paragraphen 23-25 und 27 sinngemäss Anwendung.

§ 56 Verluste

¹ Als Unterbilanz gilt der Betrag, der zur Deckung des Aktien-, Grund- oder Stammkapitals und der gesetzlichen Reserven fehlt.

² Ein qualifizierter Fehlbetrag im Sinne von Art. 670 des Obligationenrechts⁶ ist nicht Voraussetzung für die Verrechnung von Verlusten mit Sanierungsleistungen.

§ 57 Kapitalgewinne auf Beteiligungen²⁵

Für die Ermittlung der Quote von 10 Prozent können mehrere Verkäufe in einem Geschäftsjahr zusammengerechnet werden.

§ 57a ...³⁴

III. QUELLENSTEUERN

A. Natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton

§ 58 Nachträgliche ordentliche Veranlagung³⁶

¹ Für die nachträgliche ordentliche Veranlagung sind Art. 10-13 der Verordnung des EFD über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer (Quellensteuerverordnung, QStV)³⁰ sinngemäss anwendbar.

² Der Betrag gemäss Art. 118 Abs. 1 Ziff. 1 des Steuergesetzes² richtet sich nach Art. 9 der Quellensteuerverordnung.

§ 59 Steuertarife

1. Arten

¹ Für den Steuerabzug an der Quelle gelten die Tarifcodes gemäss Art. 1 Abs. 1 der Quellensteuerverordnung³⁰ sinngemäss.³⁶

² Die Steuersätze innerhalb der Tarificodes werden im Anhang festgesetzt.²⁹

³ Der Steuersatz von Personen mit dem Tarificode D beträgt pauschal 10 Prozent, einschliesslich des Anteils an der direkten Bundessteuer.²⁹

⁴ Für die Anwendung eines Tarifs sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung massgebend.

§ 60 2. berücksichtigte Abzüge³⁶

Die in den Steuertarifen berücksichtigten Abzüge werden im Anhang festgelegt.

§ 61 ...³⁶

§ 62 ...³⁶

B.³⁶ Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sowie juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz

§ 63 Anwendbares Recht

¹ Art. 14-19 der Quellensteuerverordnung³⁰ sind sinngemäss anwendbar.

² Die Höhe der Bruttoeinkünfte, ab welcher die Quellensteuer erhoben wird, richtet sich nach Art. 20 der Quellensteuerverordnung.

C. Gemeinsame Bestimmungen bezüglich der Erhebung der Quellensteuer

§ 63a Anwendbares Recht

Für die Erhebung der Quellensteuer sind Art. 2-4 und Art. 7 der Quellensteuerverordnung³⁰ sinngemäss anwendbar.

§ 64 Abrechnungsperiode

¹ Die Abrechnungsperiode beträgt:

1. 3 Kalendermonate für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber;

2. 6 Kalendermonate für Hypothekarschuldnerinnen oder Hypothekarschuldner;
3. 1 Kalenderjahr für juristische Personen bezüglich der Leistungen, die deren Organen ausgerichtet werden.
 - ²In den übrigen Fällen gilt der Kalendermonat als Abrechnungsperiode.
 - ³Das kantonale Steueramt kann monatliche Abrechnungen anordnen.

§ 65 Bezugsprovision

¹Die Bezugsprovision beträgt 1 Prozent. Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung kann diese bei der Einzahlung der Quellensteuer direkt abziehen.³⁶

²Das Kantonale Steueramt kann die Bezugsprovision kürzen oder streichen, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung die Verfahrenspflichten verletzt.²⁹

§ 65a Meldepflicht der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber²³

¹ Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben die Beschäftigung von Personen, die gemäss Art. 111 oder 120 des Steuergesetzes² quellensteuerpflichtig sind, dem Kantonalen Steueramt binnen acht Tagen ab Stellenantritt auf dem hierfür vorgesehenen Formular zu melden.

² Übermittelt die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber die Quellensteuerabrechnung elektronisch, können Neuanstellungen mittels monatlicher Abrechnung gemeldet werden.³⁶

³ Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber Änderungen von Sachverhalten melden, die für die Erhebung der Quellensteuer massgebend sind. Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber melden die Änderungen innerhalb der Fristen gemäss Abs. 1 und 2 dem Kantonalen Steueramt.³⁶

§ 66 ...³⁶

§ 67 ...³⁶

D. Vereinfachtes Abrechnungsverfahren gemäss Art. 42a des Steuergesetzes^{2, 20}**§ 67a Anwendbares Recht²⁰**

¹ Sofern sich aus Art. 42a des Steuergesetzes² sowie aus Abs. 2 nichts anderes ergibt, gelten die Bestimmungen des Steuergesetzes und der Steuerverordnung über die Quellensteuer sinngemäss auch im Verfahren der vereinfachten Abrechnung.

² Im Übrigen richtet sich das Verfahren sinngemäss nach Art. 22-24 der Quellensteuerverordnung^{30, 36}.

IV. VERKEHRSSTEUERN AUF GRUNDSTÜCKEN**§ 68 Aufschiebende Wirkung bei der Grundstückgewinnsteuer¹²**

¹ Bei einem Aufschub der Grundstückgewinnsteuer werden die bisherigen Anlagekosten als Erwerbspreis übernommen.

²Ein Erbvorbezug im Sinne von Art. 142 Ziff. 1 des Steuergesetzes² liegt vor, wenn die veräussernde Person mit Rücksicht auf die erwerbende Person als Erbanwärterin oder Erbanwärter offenkundig ganz oder teilweise auf ein Entgelt verzichtet.

³Ein Eigentumswechsel gilt als Schenkung, wenn der Erwerbspreis unter den Anlagekosten liegt und die übrigen Voraussetzungen für eine Schenkung erfüllt sind.

§ 69 Ersatzbeschaffung

¹ ...³²

²Der aufgeschobene Gewinn oder Gewinnanteil wird bei der Veräusserung des Ersatzobjektes von dessen Anlagekosten in Abzug gebracht.

§ 70 Steuersätze

Bei teilweisem Steueraufschub wird die Eigentumsdauer lediglich auf dem aufgeschobenen Gewinnanteil nicht unterbrochen.

V. ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUERN

§ 71 Gegenstand der Erbschafts- und Schenkungssteuer

¹Für die Ermittlung der Erbanteile gilt § 4 sinngemäss.

²Bei teilweise entgeltlicher erbrechtlicher Zuwendung oder gemischter Schenkung erfolgt die Besteuerung lediglich auf dem unentgeltlich zugewendeten Anteil.

§ 72 ...³⁶

§ 72a ...²⁵

VI. VERFAHRENSRECHT

A. Organisation und Zuständigkeiten

§ 73 Vertretung vor den richterlichen Behörden

Die Vertretung des Kantons und der Gemeinden vor den richterlichen Behörden obliegt in sämtlichen Steuerangelegenheiten dem kantonalen Steueramt.

§ 74 Unmittelbare fachliche Aufsicht

¹ Im Rahmen der unmittelbaren fachlichen Aufsicht über die Veranlagungsinstanzen kann das kantonale Steueramt Veranlagungsrichtlinien erlassen und verbindliche Anordnungen für den Einzelfall treffen.

² Die unmittelbare fachliche Aufsicht wird durch die kantonale Steuerverwalterin oder den kantonalen Steuerverwalter beziehungsweise seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter wahrgenommen.

§ 74a ...²⁵

§ 75 Verwaltungskosten

¹ Die Verwaltungskosten für die Steuererhebung werden unter Einbezug der erhobenen Gebühren und Bussen dem Gesamtsteuerertrag des Kantons und der Gemeinden belastet.¹⁹

² Die Verwaltungskosten beinhalten:

- 1.²⁷ die Personal- und Sachkosten des kantonalen Steueramtes;
2. den Kostenanteil des Amtes für Informatik;
3. den Kostenanteil des Grundbuchamtes;
4. den Kostenanteil der Finanzverwaltung;
5. eine leistungsbezogene Entschädigung der politischen Gemeinden für die Führung der Gemeindesteuerämter.

B. Allgemeine Verfahrensgrundsätze

§ 76 Amtshilfe

Die folgenden kantonalen und kommunalen Instanzen haben von Amtes wegen den zuständigen Steuerinstanzen zu melden:

1. die Gemeindeverwaltungen: alle Veränderungen im Einwohnerbestand an das Gemeindesteueramt, insbesondere Zu- und Wegzüge,

- Adressänderungen, Geburten, Heiraten, Scheidungen und Todesfälle;
2. das Grundbuchamt: jede Handänderung an das kantonale Steueramt;
 3. das Handelsregisteramt: jede Eintragung und Löschung im Handelsregister an das kantonale Steueramt;
 - 4.²² das Amt für Justiz, Abteilung Migration: jede erteilte ausländerrechtliche Bewilligung sowie Mutationen an das kantonale Steueramt;
 5. das Landwirtschaftsamt: jede Leistung von Bundesbeiträgen und Kantonsbeiträgen an Landwirtschaftsbetriebe und Einzelpersonen an das kantonale Steueramt;
 - 6.³⁵ das Arbeitsamt: jede erteilte Bewilligung zur Berufsausübung an das Gemeindesteueramt.

§ 77 Feststellung des Steuerdomizils

Der Erlass von Verfügungen zur Feststellung des Steuerdomizils obliegt denjenigen Personen oder Instanzen, die für die allfällige Steuerveranlagung zuständig sind.

C. Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuern beziehungsweise der Gewinn- und Kapitalsteuern

§ 77a Elektronische Steuererklärung³⁶ 1. Steuerdeklarationslösung

Für die Einreichung der Steuererklärung und der dazugehörigen Belege in elektronischer Form steht eine webbasierte und eine lokal installierbare Steuerdeklarationslösung zur Verfügung.

§ 77b 2. Authentifizierung

¹ Das Kantonale Steueramt fordert mit einer schriftlichen Mitteilung die steuerpflichtige Person zur Einreichung der Steuererklärung in elektronischer Form auf. Die Mitteilung enthält den persönlichen Zugangscode.

² Für den Zugang zur webbasierten Steuerdeklarationslösung muss sich die steuerpflichtige Person mit dem persönlichen Zugangscode registrieren und bestätigt damit ihre Identität.

³ Für die Einreichung der Steuererklärung, die mit einer lokal installierten Steuerdeklarationslösung erstellt wurde, bestätigt die steuerpflichtige

Person ihre Identität während des Übermittlungsvorgangs mit dem persönlichen Zugangscode.

§ 77c 3. Übermittlung

¹ Nach Einreichung der Steuererklärung erhält die steuerpflichtige Person eine Meldung, ob die Übermittlung erfolgreich war, und eine Übermittlungsquittung. Die steuerpflichtige Person hat die Meldung und die Übermittlungsquittung zu kontrollieren.

² Ist die Übermittlung nicht erfolgreich, ist die Steuererklärung in Papierform einzureichen.

§ 77d 4. Korrekturen, Datenaufbewahrung, Entschlüsselung

¹ Nach Erhalt der Übermittlungsquittung hat die steuerpflichtige Person 72 Stunden Zeit, um ihre Steuererklärung zu korrigieren. Mit jeder Korrektur beginnt eine neue Frist von 72 Stunden. Die Steuererklärung kann höchstens viermal korrigiert werden.

² Die von der steuerpflichtigen Person übermittelten Daten werden während der Korrekturfrist verschlüsselt auf einem kantonalen Server aufbewahrt.

³ Nach Ablauf der Frist werden die Daten entschlüsselt und an das Kantonale Steueramt weitergeleitet.

§ 77e 5. Fristwahrung

Die Steuererklärung gilt in dem Zeitpunkt als eingereicht, in dem die steuerpflichtige Person die Übermittlungsquittung erhält.

§ 78 Steuererklärung bei unbeschränkter Steuerpflicht

Steuerpflichtige Personen mit unbeschränkter Steuerpflicht im Kanton haben in ihrer Steuererklärung neben den Einkommens- und Vermögensteilen, für die sie im Kanton steuerpflichtig sind, auch die Einkommens- und Vermögensteile anzugeben, die sie in andern Kantonen oder im Ausland erzielt haben beziehungsweise besitzen.

§ 79 Steuererklärung bei beschränkter Steuerpflicht

¹ Steuerpflichtige Personen mit beschränkter Steuerpflicht im Kanton und mit Wohnsitz in der Schweiz haben eine Kopie der Steuererklärung, die sie an ihrem Hauptsteuerdomizil abgeben, einzureichen.

² Steuerpflichtige Personen mit beschränkter Steuerpflicht im Kanton, aber ohne Wohnsitz in der Schweiz haben in ihrer Steuererklärung sämtliche Einkommens- und Vermögenswerte anzugeben.

³ Die Veranlagungsinstanzen können für steuerpflichtige Personen gemäss Abs. 2 Ausnahmen gewähren, sofern eine Besteuerung zu den Höchstsätzen erfolgt.

§ 79a Prüfungshandlungen¹⁶

Nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit und dem Gebot der Verfahrensökonomie kann auf die Abklärung von Sachverhalten mit effektiv oder relativ geringfügiger Tragweite verzichtet werden. Vorbehalten bleiben Prüfungen insbesondere im Rahmen eines gezielten Prüfungsplanes, wie periodische Prüfungen bestimmter Abzüge oder Buchprüfungen, sowie bei Steuerhinterziehung.

§ 79b Veranlagungsvorschlag und –entscheid¹⁶

Bei Abweichungen von der Steuererklärung erstellt die zuständige Veranlagungsinstanz eine spezifizierte Aufstellung über das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen oder über den steuerbaren Gewinn und das steuerbare Kapital. Sie unterbreitet die Aufstellung der steuerpflichtigen Person insbesondere bei wesentlichen Abweichungen als Veranlagungsvorschlag oder eröffnet sie als Veranlagungsentscheid. Dasselbe gilt sinngemäss für das Nachsteuerverfahren.

§ 80 Bemessung der Steuerfaktoren

¹ Für das steuerbare Einkommen beziehungsweise den steuerbaren Reingewinn werden Restbeträge unter Fr. 100.- nicht berücksichtigt.

² Für das steuerbare Vermögen beziehungsweise das steuerbare Kapital werden Restbeträge unter Fr. 1 000.- nicht berücksichtigt.

§ 80a Meldepflicht der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber²⁹

Die Bescheinigungs- und Meldepflichten von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, die ihren Angestellten Mitarbeiterbeteiligungen einräumen, richten sich sinngemäss nach der Verordnung über die Bescheinigungspflichten bei Mitarbeiterbeteiligungen (Mitarbeiterbeteiligungsverordnung)³¹

D. Schätzungsverfahren

§ 81 Revisions-schätzung

¹ Eine wesentliche Änderung des Landwertes oder des Zeitwertes liegt vor, wenn sich der Wert der letzten allgemeinen oder teilweisen Neu-schätzung um mehr als 20 Prozent verändert. Als wesentlich gelten auch Um- und Erneuerungsbauten, wenn der aufgewendete Betrag 20 Prozent des Neuwertes übersteigt.²⁵

² Bei mehreren kleineren Veränderungen ist eine Revisions-schätzung vorzunehmen, wenn die Summe aller Veränderungen die 20 Prozent-marke erreicht hat.

E. ³⁶Bezug

§ 82 Verzinsung von Vorauszahlungen³⁶

¹ Vorauszahlungen sind entsprechend ihrem Zahlungseingang bis zur Fälligkeit der Steuerforderung zu verzinsen. Die Verzinsung erfolgt frühes-tens ab 1. Januar der Steuerperiode.

² Die provisorische oder definitive Verrechnungssteuergutschrift wird der Veranlagungsperiode gutgeschrieben und ab dem Datum der Gutschrift verzinst.

§ 83 Verzinsung zu viel bezahlter Beträge³⁶

Bezahlte Beträge, die den definitiven Rechnungsbetrag übersteigen, sind ab Fälligkeit bis zur Rückzahlung zu verzinsen. Die Verzinsung erfolgt frühestens ab Zahlungseingang.

§ 84 Verzinsung zu wenig bezahlter Beträge³⁶

Soweit der definitive Rechnungsbetrag bei Fälligkeit der Steuerforderung oder 30 Tage nach Zustellung der Rechnung in den Fällen von Art. 237 Abs. 2 des Steuergesetzes² nicht bezahlt ist, ist er ab diesem Zeitpunkt bis zum Eingang der ausstehenden Zahlung zu verzinsen. Diese Verzin-sung erfolgt längstens bis zur Ausstellung der Schlussrechnung.

§ 84a Verrechnungssteuergutschriften³⁶

¹ Die provisorische oder definitive Verrechnungssteuergutschrift für die laufende Steuerperiode wird grundsätzlich mit der provisorischen Rechnung der folgenden Steuerperiode verrechnet.

² Die Schlussabrechnung der Verrechnungssteuergutschrift für die laufende Steuerperiode erfolgt mit der Schlussrechnung der folgenden Steuerperiode.

§ 85 Zinssätze³⁶

Die Zinssätze richten sich nach dem Anhang.

§ 86 Rückerstattung bezahlter Beträge³⁶

¹ Die Bezugsbehörde kann Vorauszahlungen, soweit sie die aufgrund der Steuererklärung, der letzten Veranlagung oder des mutmasslich geschuldeten Betrags berechneten Steuerbeträge übersteigen, sowie zu viel bezahlte Beträge ohne Antrag der steuerpflichtigen Person zurückerstatten.

² Vorauszahlungen werden auf Antrag der steuerpflichtigen Person so weit zurückerstattet, als eine Steuerrechnung vorliegt, die tiefer ist als die geleisteten Vorauszahlungen.

³ Ergibt eine aufgrund des Todes eines Ehegatten erstellte Schlussrechnung einen Saldo zugunsten der Ehegatten, kann die Bezugsbehörde diesen auf das Kontokorrent des überlebenden Ehegatten übertragen.

§ 86a Steuererlass²⁷

Steuerpflichtige Personen, die am Ende der Steuerperiode beziehungsweise am Ende der Steuerpflicht in einem Heim wohnen und Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen oder die dauernd wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen und ein Reinvermögen von weniger als Fr. 37 500.- (Alleinstehende) beziehungsweise Fr. 60 000.- (Verheiratete) besitzen, haben Anspruch auf vollständigen Erlass der laufenden Steuern. Das steuerbare Einkommen wird mit Null veranlagt.

F. Elektronische Steuerakten³³

§ 86b Grundsatz

¹ Steuerakten sowie sämtliche von der steuerpflichtigen Person eingereichten Daten und alle aus anderen Quellen stammenden Daten und Informationen können auch elektronisch erfasst, geführt und aufbewahrt werden.

² Daten und Informationen, die in nicht elektronischer Form eingereicht oder weitergeleitet worden sind, insbesondere Papierakten, können nach der elektronischen Erfassung vernichtet werden.

§ 86c Erfassung

Die elektronische Erfassung erfolgt zentral durch das Kantonale Steueramt.

§ 86d Beweiskraft

¹ Elektronisch erfasste und aufbewahrte Daten und Informationen haben die gleiche Beweiskraft wie Daten und Informationen, die ohne Hilfsmittel lesbar sind, sofern der Nachweis des Ursprungs und der Integrität erbracht werden kann.

² Die elektronisch erfassten Daten und Informationen werden bei der Erfassung mit einem Zeitstempel und einer digitalen Signatur oder einer anderweitigen Identifikation oder Konformitätsbestätigung versehen, welche dem Nachweis des Ursprungs und der Integrität dienen.

G.³³ Archivierung von Steuerakten

§ 86e³³ Aufbewahrungspflicht

¹ Steuerakten sind mindestens während 15 Jahren nach Ablauf der Steuerperiode aufzubewahren. Davon ausgenommen sind Güterschatzungsakten, welche dauernd aufzubewahren sind.

² Die Vernichtung von nicht archivwürdigen Steuerakten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist erfolgt gemäss dem Gesetz über die Aktenführung und die Archivierung (Archivierungsgesetz).

VII. STEUERSTRAFRECHT**§ 87 Strafzumessung bei Strafverfügungen
1. Grundsätze**

Bei der Strafzumessung sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die subjektiven Willensmerkmale: Vorsatz, Fahrlässigkeit;
2. der Taterfolg: Umfang und Dauer der Hinterziehung;
3. die Art und Weise des Vorgehens;
4. die Beweggründe;
5. das Vorleben;
6. die persönlichen Verhältnisse;
7. das Verhalten nach der Tat;
8. die Straflast beziehungsweise Strafempfindlichkeit.

§ 88 2. Verletzungen von Verfahrenspflichten

Bussen aufgrund von Verletzungen von Verfahrenspflichten sind grundsätzlich wie folgt festzulegen:

1. erste Verletzung von Verfahrenspflichten: 5 Prozent des mutmasslichen Steuerbetrages;
2. zweite Verletzung von Verfahrenspflichten: 10 Prozent des mutmasslichen Steuerbetrages;
3. dritte Verletzung von Verfahrenspflichten: 20 Prozent des mutmasslichen Steuerbetrages;
4. bei jeder weiteren Verletzung von Verfahrenspflichten ist das Strafmass angemessen zu erhöhen, bis der Höchstbetrag von Fr. 10 000.- erreicht ist.

VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**§ 89 Beteiligungen im gewillkürten Geschäftsvermögen**

Beteiligungsrechte im Privatvermögen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erworben wurden, können nicht zum gewillkürten Geschäftsvermögen erklärt werden.

§ 90 Bilanzierung von Rauhfuttermitteln

Bei der erstmaligen Bilanzierung in der Steuerperiode 2001 von selbstproduzierten Vorräten, die für den Verbrauch auf dem eigenen Betrieb bestimmt sind, sind für die Steuerperiode 2001 Fr. 700.- je rauhfutterverzehrende Grossvieh-Einheit zu bilanzieren.

§ 91 Zuständigkeit

Auf laufende Verfahren finden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung die neuen Zuständigkeitsbestimmungen Anwendung.

**§ 92 Übergangsbestimmung zur Änderung
vom 1. Dezember 2020³⁶**

Die Berechnung von Verzugs-, Rückerstattungs-, Ausgleichs- oder Vergütungszinsen für Steuerperioden bis zum Jahre 2020 richtet sich nach den bisher geltenden Ansätzen.

§ 93 Provisorische Steuerrechnung 2001

¹ Wird für die provisorische Rechnung der Steuerperiode 2001 ausschliesslich auf die provisorische Veranlagung der Vorperiode abgestellt, so sind die provisorischen Steuerbeträge anhand der Tarife der Steuerperiode 2000 zu ermitteln.

² Für sämtliche provisorischen Rechnungen gelten jedoch die Steuerfüsse der Steuerperiode 2001.

§ 93a ...³⁴**§ 93b Übergangsbestimmung zur Änderung
vom 29. Oktober 2019³⁴**

¹ Für juristische Personen, denen für die Steuerperiode 2015 eine Ermässigung des Gewinnsteuersatzes für Nettolizenerträge aus der Nutzung von immateriellen Gütern gewährt wurde und auf die bis 31. Dezember 2019 weiterhin § 57a in der Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 16. November 2010 angewendet wurde, und für juristische Personen, auf die bis 31. Dezember 2019 § 57a in der Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 1. Dezember 2015 angewendet wurde, gilt ab 1. Januar 2020 Art. 77a des Steuergesetzes². Art. 77a Abs. 3 und 4 des Steuergesetzes gelten auch für die Überführung von Patenten und vergleichbaren Rechten aus der bis 31. Dezember 2019 anwendbaren Lizenz- beziehungsweise Patentbox in die neue Patentbox.

² Die Erfassung der gemäss Art. 280a Abs. 1 des Steuergesetzes aufgedeckten stillen Reserven im steuerbaren Eigenkapital entfällt ab dem 1. Januar 2020.

§ 94 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

² Alle mit ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere das Reglement vom 26. September 1994 über die amtliche Schätzung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke (Güterschätzungsreglement 1)¹⁰ und das Reglement vom 4. Dezember 1995 über die amtliche Schätzung der landwirtschaftlichen Grundstücke (Güterschätzungsreglement 2)¹¹.

¹ A 2000, 1807

² NG 521.1

³ SR 642.123

⁴ SR 642.118.3

⁵ NG 161

⁶ SR 220

⁷ SR 831.20

⁸ Anhang 1 zur Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht (VBB), SR 211.412.110

⁹ NG 532.1

¹⁰ A 1994, 1998

¹¹ A 1995, 2050

¹² Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 21. August 2001, A 2001, 1161

¹³ Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 17. Dezember 2002, A 2002, 2027; in Kraft seit 1. Januar 2003

¹⁴ NG 181.1

¹⁵ Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 16. Dezember 2003, A 2003, 1824; in Kraft seit 1. Januar 2004

¹⁶ Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 7. Dezember 2004, A 2004, 2101; in Kraft seit 1. Januar 2005

¹⁷ Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 15. Februar 2005, A 2005, 309; in Kraft seit 23. Februar 2005

¹⁸ Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 6. Dezember 2005, A 2005, 1909; in Kraft seit 1. Januar 2006

¹⁹ Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 31. Oktober 2006, A 2006, 1894; in Kraft seit 1. Januar 2007

²⁰ Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 17. Dezember 2007, A 2008, 7; in Kraft seit 1. Januar 2008

²¹ SR 642.118.2

²² Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 2. September 2008, A 2008, 1835; in Kraft seit 1. Oktober 2008

²³ Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 25. November 2008, A 2008, 2379; in Kraft seit 1. Januar 2009

²⁴ Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 22. Dezember 2009, A 2010, 8; in Kraft seit 1. Januar 2010

²⁵ Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 16. November 2010, A 2010, 2003; in Kraft seit 1. Januar 2011

²⁶ NG 323.1

- ²⁷ Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 6. Dezember 2011, A 2011, 1659, in Kraft seit 1. Januar 2012
- ²⁸ Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 11. Dezember 2012, A 2012, 1916; in Kraft seit 1. Januar 2013
- ²⁹ Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 17. Dezember 2013, A 2014, 18; in Kraft seit 1. Januar 2014
- ³⁰ SR 642.118.2
- ³¹ SR 642.115.325.1
- ³² Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 2. Dezember 2014, A 2014, 2230; in Kraft seit 1. Januar 2015
- ³³ Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 1. Dezember 2015, A 2015, 1981; in Kraft seit 1. Januar 2016
- ³⁴ Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 29. Oktober 2019, A 2019, 1884; in Kraft seit 1. Januar 2020
- ³⁵ Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 10. Dezember 2019, A 2019, 2233; in Kraft seit 1. Januar 2020
- ³⁶ Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 1. Dezember 2020, A 2020, 2392; in Kraft seit 1. Januar 2021